

Vorlagennummer: FB 20/0311/WP18
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 22.10.2024

Anpassung von Gesellschaftsverträgen an Änderungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Sammelbeschluss), hier: weitere Gesellschaften

Vorlageart: Entscheidungsvorlage
Federführende Dienststelle: FB 20 - Fachbereich Finanzsteuerung
Beteiligte Dienststellen:
Verfasst von:

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
06.11.2024	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Aachen nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und stimmt den Anpassungen der Gesellschaftsverträge laut der beigefügten Anlage zu.

Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, Änderungen in Form redaktioneller oder unwesentlicher Korrekturen sowie Änderungen, die von der Bezirksregierung im Rahmen des Anzeigeverfahrens veranlasst werden, vorzunehmen.

Die Beschlussumsetzung steht unter dem Vorbehalt eines positiv abgeschlossenen Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 115 GO NRW.

Finanzielle Auswirkungen:

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Folge-kosten (alt)	Folge-kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Keine

Klimarelevanz:

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Der Effekt auf die CO2-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
			x

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
- überwiegend (50% - 99%)
- teilweise (1% - 49 %)
- nicht
- nicht bekannt

Erläuterungen:

Durch das am 28. Februar 2024 vom Landtag NRW beschlossene und mit Wirkung zum 31. Dezember 2023 in Kraft getretene 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (3. NKFVG NRW) ergeben sich durch die Änderung des § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW und die Streichung des § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW auch Auswirkungen für die kommunalen Beteiligungen.

Der Rat der Stadt Aachen hat in seiner Sitzung am 09.10.2024 bereits den aus den Gesetzesänderungen resultierenden Anpassungen der Gesellschaftsverträge und Satzungen diverser Gesellschaften zugestimmt. Auf die entsprechenden inhaltlichen Ausführungen in der Vorlage (Vorlagennummer FB 20/0306/WP18) wird verwiesen.

Die Anlage enthält nun die Anpassung weiterer Gesellschaftsverträge.

Bei der enwor-Netz GmbH und der Stadtwerke Übach-Palenberg GmbH, an denen die Stadt Aachen nach dem Zusammenschluss der STAWAG und der Enwor über die STAWAG beteiligt ist, enthält die neue Formulierung die Regelung, dass der Jahresabschluss nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird.

Im Bereich der Entsorgung werden die AWA Entsorgung GmbH, die AWA Service GmbH und die MVA Weisweiler Verwaltungs-GmbH künftig einen Jahresabschluss nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für mittelgroße Kapitalgesellschaften aufstellen und prüfen lassen.

Die Tochterunternehmen der regio iT GmbH werden zukünftig einen Jahresabschluss nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufstellen und zudem einen Lagebericht (ohne Nachhaltigkeitsbericht) erstellen. Der Jahresabschluss wird unabhängig von der Größe der Gesellschaft von einem Abschlussprüfer / einer Abschlussprüferin geprüft werden.

Die Änderung der Gesellschaftsverträge kann gemäß § 53 Abs. 1 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) nur durch Beschluss der Gesellschafter erfolgen.

Da es sich um eine wesentliche Änderung der Gesellschaftsverträge handelt, dürfen die Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 Prozent beteiligt sind, nur nach vorheriger Entscheidung des Rates zustimmen (§ 108 Abs. 5 lit. b GO NRW).

Zudem sind die wesentlichen Änderungen der Gesellschaftsverträge gemäß § 115 Abs. 1 lit. a GO NRW bei der Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Zur Verfahrensvereinfachung können Sammelbeschlüsse und Sammelanzeigen vorgenommen werden.

Anlage/n:

1 - Anpassung der Gesellschaftsverträge an die Änderung des § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW und den Wegfall des § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW (öffentlich)

Anpassung der Gesellschaftsverträge an die Änderung des § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW und den Wegfall des § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW

Gesellschaft	Größenklasse	Regelung in Gesellschaftsvertrag / Satzung bisher	Regelung in Gesellschaftsvertrag / Satzung neu
Bereich Energieversorgung			
enwor-Netz GmbH	- / (Gründung Oktober 2022)	<p>Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sind in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen und einem Abschlussprüfer vorzulegen. Der von dem Abschlussprüfer anzuwendende Prüfungsmaßstab richtet sich ebenso nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</p> <p>(§ 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags)</p> <p>Der Jahresabschluss hat die nach § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW erforderlichen Angaben zu enthalten.</p> <p>(§ 10 Abs. 2 S. 1 des Gesellschaftsvertrags)</p>	<p>Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden.</p>
Stadtwerke Übach-Palenberg GmbH	Klein	<p>Die Geschäftsführer haben in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht der Gesellschaft gemäß den handelsrechtlichen Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Sie haben den Jahresabschluss und den Lagebericht nach der Aufstellung von dem von der Gesellschaft bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Die Abschlussprüfung erfolgt nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften.</p> <p>(§ 11 Abs. 1 S. 1-4 des Gesellschaftsvertrags)</p>	<p>Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht – sofern dieser nach den handelsrechtlichen Vorschriften zu erstellen ist – der Gesellschaft gemäß den handelsrechtlichen Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen. Sie haben den Jahresabschluss und den Lagebericht – sofern dieser nach den handelsrechtlichen Vorschriften zu erstellen ist – nach der Aufstellung von dem von der Gesellschaft bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. In dem Jahresabschluss und dem Lagebericht – sofern er nach den handelsrechtlichen Vorschriften zu erstellen ist – ist ebenfalls darauf einzugehen,</p>

			ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.
		Neben den handelsrechtlichen sind auch die kommunalrechtlichen Vorschriften (§ 108 Abs. 3 Nr. 1 c) GO NRW) zu beachten. (§ 11 Abs. 6 S. 2 des Gesellschaftsvertrags)	Neben den handelsrechtlichen sind auch die kommunalrechtlichen Vorschriften (§ 108 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 c) GO NRW) zu beachten.
		Die Gesellschaft weist – soweit gesetzlich zulässig – im Anhang zum Jahresabschluss die individualisierten Ausgaben gemäß der § 65 Abs. 1 Nr. 5, § 65a Abs. 1 und 3 LHO und entsprechend dem korrespondierenden § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW auch die Angaben für die jeweiligen Personengruppen aus. (§ 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags)	Wird ersatzlos gestrichen.
Bereich Entsorgung			
AWA Entsorgung GmbH	Mittelgroß	Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen; sie hat unverzüglich nach der Aufstellung den Jahresabschluss und den Lagebericht dem von der Gesellschaft bestellten Abschlussprüfer vorzulegen. Im Jahresabschluss wird die Gesamtvergütung der Geschäftsführerinnen/ der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen ausgewiesen. Von der Möglichkeit des Verzichts auf die Angaben zur Vergütung nach § 286 Abs. 4 HGB wird kein Gebrauch gemacht. Die Abschlussprüfung erfolgt nach den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. (§ 16 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags)	Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für mittelgroße Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht anderweitig handelsrechtliche Regelungen entgegenstehen; sie hat unverzüglich nach der Aufstellung den Jahresabschluss und den Lagebericht dem von der Gesellschaft bestellten Abschlussprüfer vorzulegen. Im Jahresabschluss wird die Gesamtvergütung der Geschäftsführerinnen/ der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen ausgewiesen. Von der Möglichkeit des Verzichts auf die Angaben zur Vergütung nach § 286 Abs. 4 HGB wird kein Gebrauch gemacht. Die Abschlussprüfung erfolgt nach den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für mittelgroße Kapitalgesellschaften, soweit nicht anderweitig handelsrechtliche Regelungen entgegenstehen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

AWA Service GmbH	Kleinst	<p>Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen; sie hat unverzüglich nach der Aufstellung den Jahresabschluss und den Lagebericht dem von der Gesellschaft bestellten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Abschlussprüfung erfolgt nach den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p> <p>(§ 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags)</p>	<p>Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für mittelgroße Kapitalgesellschaften aufzustellen; sie hat unverzüglich nach der Aufstellung den Jahresabschluss und den Lagebericht dem von der Gesellschaft bestellten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Abschlussprüfung erfolgt nach den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für mittelgroße Kapitalgesellschaften. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p>
MVA Weisweiler Verwaltungs-GmbH	Kleinst	<p>Die Geschäftsführung hat den von ihr nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht von einem Abschlussprüfer prüfen zu lassen und diese geprüften Unterlagen spätestens im 3. Monat des folgenden Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat der Hauptgesellschaft vorzulegen. Sie darf den Jahresabschluss auch später aufstellen, wenn dies dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten.</p> <p>(§ 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags)</p>	<p>Die Geschäftsführung hat den von ihr nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für mittelgroße Kapitalgesellschaften aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht von einem Abschlussprüfer prüfen zu lassen und diese geprüften Unterlagen spätestens im 3. Monat des folgenden Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat der Hauptgesellschaft vorzulegen. Sie darf den Jahresabschluss auch später aufstellen, wenn dies dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten.</p>

Tochterunternehmen regio iT GmbH (better mobility GmbH wurde bereits in der Ratssitzung am 09.10.2024 beschlossen)			
cogniport Beratungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH	Kleinst	<p>Die Geschäftsführung stellt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften auf, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. [...]</p> <p>(§ 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages)</p> <p>Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen etc. gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personenbezogen als auch individuell aus.</p> <p>(§ 9 Abs. 1 S. 2 des Gesellschaftsvertrages)</p>	<p>Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten. Dabei werden - analog zu den Vorgaben für mittelgroße Kapitalgesellschaften - ein Lagebericht (ohne Nachhaltigkeitsbericht) erstellt sowie der Jahresabschluss unabhängig von der Größe der Gesellschaft von einem Abschlussprüfer / einer Abschlussprüferin geprüft.</p> <p>Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen etc. sowohl personengruppenbezogen als auch individuell aus.</p>
nextgov iT GmbH	Klein	<p>Die Geschäftsführung stellt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften auf, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. [...]</p> <p>(§ 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages)</p> <p>Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für <u>große</u> Kapitalgesellschaften zu prüfen.</p> <p>(§ 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages)</p>	<p>Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten. Dabei werden - analog zu den Vorgaben für mittelgroße Kapitalgesellschaften - ein Lagebericht (ohne Nachhaltigkeitsbericht) erstellt sowie der Jahresabschluss unabhängig von der Größe der Gesellschaft von einem Abschlussprüfer / einer Abschlussprüferin geprüft.</p>
		Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum	Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum

		<p>Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen etc. gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personenbezogen als auch individuell aus.</p> <p>(§ 10 Abs. 1 S. 2 des Gesellschaftsvertrages)</p>	<p>Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen etc. sowohl personengruppenbezogen als auch individuell aus.</p>
votegroup GmbH	Klein	<p>Die Geschäftsführung stellt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften auf, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. [...]</p> <p>(§ 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages)</p> <p>Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für <u>große</u> Kapitalgesellschaften zu prüfen.</p> <p>(§ 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages)</p>	<p>Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten. Dabei werden - analog zu den Vorgaben für mittelgroße Kapitalgesellschaften - ein Lagebericht (ohne Nachhaltigkeitsbericht) erstellt sowie der Jahresabschluss unabhängig von der Größe der Gesellschaft von einem Abschlussprüfer / einer Abschlussprüferin geprüft.</p>
		<p>Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen etc. gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personenbezogen als auch individuell aus.</p> <p>(§ 10 Abs. 1 S. 2 des Gesellschaftsvertrages)</p>	<p>Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen etc. sowohl personengruppenbezogen als auch individuell aus.</p>
WRS Softwareentwicklung GmbH	Kleinst	<p>Die Geschäftsführung stellt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften auf, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. [...]</p> <p>(§ 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages)</p>	<p>Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten. Dabei werden - analog zu den Vorgaben für mittelgroße Kapitalgesellschaften - ein Lagebericht (ohne Nachhaltigkeitsbericht) erstellt sowie der Jahresabschluss unabhängig von der Größe</p>

		<p>Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für <u>große</u> Kapitalgesellschaften zu prüfen.</p> <p>(§ 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags)</p>	<p>der Gesellschaft von einem Abschlussprüfer / einer Abschlussprüferin geprüft.</p>
		<p>Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen etc. gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personenbezogen als auch individuell aus.</p> <p>(§ 10 Abs. 1 S. 2 des Gesellschaftsvertrages)</p>	<p>Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen etc. sowohl personengruppenbezogen als auch individuell aus.</p>